

Erste Hundehalteverordnung

**Gemeinderatsbeschluß vom 14. November 1990
(Amtsblatt Nr. 22/1990), in der Fassung des Beschlusses vom
4. November 2009 (Amtsblatt Nr. 22/2009)**

Aufgrund der Bestimmung des § 17 Abs. 1 des Salzburger Landes-
sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Landeshauptstadt Salzburg müssen Hunde außerhalb
von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen ent-
weder mit einem Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt
werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Fälle, bei welchen der Hunde-
gebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorga-
nen, Jagdhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung
bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1
Z. 4 Salzburger Landessicherheitsgesetz bestraft.

§ 4

Die 10. Ortspolizeiliche Verordnung betreffend Verhinderung von
Verunreinigungen von Kinderspielplätzen durch Hundekot, kund-
gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 16/1988,
wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden
Monats in Kraft.